

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Benndorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Ergänzung vom 22.04.2022 und 29.04.2024.

Mit Datum vom 25.11.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 58.100 EUR aus.

Die Gemeinde Benndorf kann das negative Ergebnis in der Haushaltsplanung durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse der vergangenen Jahre decken.

B₂: Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde kam die Gemeinde nur zum Teil nach und verzichtete auf weitere Berichterstattungen.

Die Berichterstellung wurde eingestellt, weil alle Arbeitskraft auf die Erstellung der Jahresabschlüsse gesetzt wurde.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und diese werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.